

Zisternensatzung der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am die folgende

Zisternensatzung der Gemeinde Niedernhausen

beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes, die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen und die Dämpfung von Hochwasserspitzen zur Vermeidung von Schäden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Niedernhausen. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Niederschlagswassernutzungsanlage:** Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage oder Kanalisation,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen,
3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung (Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen) und
4. optional zur Textilwäsche (Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen).

(2) **Zisterne:** Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) **Auffangfläche:** Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) **Betriebswasser:** Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

(1) Im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichteter (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres und seines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² errichtet wird.

(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

(2) Auf Antrag kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die neu errichteten Auffangflächen in eine Niederschlagswasserversickerungsanlage einleiten.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 60 Liter pro m² angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
- b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
- c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
- d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen.

§ 9

Wegfall der kommunalen Fördermöglichkeit

Für die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen, die gemäß dieser Satzung verpflichtend ist, kann keine finanzielle Förderung auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Regenwassernutzung und -versickerung in Niedernhausen vom 5. April 2022 in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Dr. Norbert Beltz
Erster Beigeordneter